



orka Newsletter | ESG

PPWR Update: Erzeugerrolle bei Eigenmarken

Wenige Wochen bis zum Stichtag – und noch viele offene Fragen

Der 12. August 2026 rückt näher – und die Verunsicherung in der Praxis ist nach wie vor erheblich. Auch wenn an diesem Datum nur ein Teil der Pflichten aus der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) unmittelbar zur Anwendung kommt, ist die vorgelagerte Frage der Rollenklärung entlang der Lieferkette bereits jetzt zwingend zu beantworten.

Wer ab dem 12. August 2026 als Erzeuger ("manufacturer" im Sinne der PPWR) einzustufen ist, muss bereits heute konkrete Compliance-Maßnahmen in die Wege

leiten: Die Vergabe einer Verpackungs-ID, die Erzeugerkennzeichnung, das Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Erstellung der technischen Dokumentation sind Pflichten, die an die Erzeugereigenschaft anknüpfen und nicht auf später vertagt werden können.

Trotz zwischenzeitlich veröffentlichter FAQ und Leitlinien der EU-Kommission bestehen in der Praxis weiterhin erhebliche Unsicherheiten – sowohl bei der Frage, wer Erzeuger ist, als auch wie die konkreten Kennzeichnungen zu erfolgen haben. Immer wieder führen diese Fragen zurück zu einem grundlegenden Abgrenzungsproblem: Was ist überhaupt eine „Verpackung“ bzw. ein „verpacktes Produkt“ im

Sinne der PPWR – und was ist lediglich Verpackungsmaterial oder Packmaterial?

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat nunmehr eine ebenfalls für die Praxis bedeutsame Klarstellung zur Behandlung von Eigenmarken im Rahmen der PPWR veröffentlicht – nach eigener Aussage gestützt auf Informationen der EU-Kommission.



Eigenmarken im Fokus: die Positionierung der ZSVR

Im Mittelpunkt steht dabei die Frage der **Erzeugereigenschaft** bei Eigenmarken. Nach ZSVR-Auslegung sei nicht der Lieferant oder Abfüller der Ware der Erzeuger. Die beauftragenden Unternehmen – also in der Regel das Handelsunternehmen, das die Eigenmarke führt – gelten nach dieser Auslegung als Erzeuger und würden damit insbesondere die Verantwortung für die Erstellung der technischen

Dokumentation und die Konformitätserklärung der betreffenden Verpackungen tragen.

Weiter führt die ZSVR aus, dass es unerheblich ist, ob der Auftraggeber selbst rechtlicher Inhaber der Marke ist:

*„Unerheblich ist es, ob der Auftraggeber (Handelsunternehmen) selbst rechtlicher Inhaber der Marke ist – es kann sich auch um ein verbundenes Konzernunternehmen oder eine Lizenzabfüllung handeln. Entscheidend ist die Verknüpfung zwischen dem **Namen oder der Marke** mit dem damit verbundenen Einfluss auf die Verpackung. Auch die zusätzliche Nennung des Auftragnehmers (Lieferant) auf der Verpackung führt weder zu seiner Mitverantwortung noch zu einer Verschiebung der Pflichten¹.“*

Aus der Pressemitteilung der ZSVR vom 19.06.2026 ergibt sich, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) der Kommission ebenfalls eine Rückfrage zur Auslegung der PPWR hinsichtlich Eigenmarken gestellt habe:²

Die ZSVR hatte, u.a. mit Pressemitteilung vom 16.04.2026, auf die einheitliche Rechtsauffassung im Europäischen Registernetzwerk (EUNR) hingewiesen, dass mit Geltung der PPWR die Herstellereigenschaft für Verpackungen von Eigenmarken sowie importierten Fremdmarken ohne inländischen Zwischenhändler beim Handel liegt.

Auf Nachfrage zu den Leitlinien der EU-Kommission zur Definition des Begriffs „Erzeuger“ erhielt das BMUKN am 16.6.2026

¹ <https://www.verpackungsregister.org/ppwr/systembeitruegung-eigenmarken-importe> (abgerufen am 1. Juli 2026).

² <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/presse-medienbereich/newsdetail/herstellereigenschaft-bei-eigenmarken-des-handels> (abgerufen 01.07.2026).

u.a. die folgenden erläuternden Informationen als praktisches Beispiel, das die offiziellen Leitlinien der EU-Kommission veranschaulicht:

“When [HANDELSUNTERNEHMEN] sells [MARKENPRODUKT/DRITTMARKE], then [MARKENHERSTELLER] is deemed to be the manufacturer³. When [HANDELSUNTERNEHMEN] sells its own brand, [HANDELSEIGENMARKE], then [HANDELSUNTERNEHMEN] is deemed to be the manufacturer, even if the filler is different than [HANDELSUNTERNEHMEN], maybe it is even [MARKENHERSTELLER] that packages a variety of [PRODUKT] for [HANDELSUNTERNEHMEN] only under the brand [HANDELSEIGENMARKE].”

Im Ergebnis stellt das Beispiel klar: Ein und dasselbe Unternehmen kann sowohl unter seiner eigenen Marke als auch – im Auftrag von einem Handelsunternehmen – unter der Eigenmarke des Handelsunternehmens produzieren; in beiden Fällen ist jeweils ein anderer der Erzeuger – nämlich einmal der (Dritt-)Markenhersteller, einmal das Handelsunternehmen.

Das Beispiel macht deutlich: Selbst wenn der Produzent physisch befüllt und verpackt, werde nach der dort wiedergegebenen Auslegung das Handelsunternehmen, das die Eigenmarke trägt, zum Erzeuger im Sinne der PPWR – unabhängig davon, wer tatsächlich die Verpackungsmaschine bedient.

In der Praxis zeichnet sich bislang kein einheitliches Vorgehen ab: Einige Handelsunternehmen sehen sich mit Blick auf ihre Eigenmarken bereits selbst in der Rolle des

Erzeugers, andere Handelsunternehmen haben ihre Eigenmarkenlieferanten aufgefordert, die Verpflichtungen aus der PPWR in der Rolle des Erzeugers zu erfüllen. Wieder andere regeln die Verantwortlichkeit zunächst vertraglich und orientieren sich dabei an dem Grundsatz, dass der Auftragshersteller – zumindest bis zu einer verbindlichen Klärung der Rechtslage – die Rolle des Erzeugers übernimmt. Ein solcher Ansatz ist jedoch mit Vorsicht zu bewerten. Ob die Erzeugerrolle im Sinne der PPWR überhaupt wirksam durch vertragliche Vereinbarungen übertragen werden kann, ist rechtlich umstritten.



Dass es sich nicht um rein akademische Fragen handelt, zeigt die zunehmende Dynamik der Debatte: Mehrere Verbände haben sich – auch vor dem Hintergrund der oben dargestellten Aspekte – gemeinsam an die ZSVR gewandt und um eine klare sowie konsistente öffentliche Stellungnahme gebeten.

Unabhängig davon gilt weiterhin: Die Erzeugereigenschaft ist stets anhand des konkreten Einzelfalls zu bestimmen. Es findet keine automatische Gleichsetzung von Erzeugereigenschaft nach der PPWR und dem bisherigen Herstellerbegriff des

³ Erzeuger.

Verpackungsgesetzes statt. Unternehmen sollten daher ihre Lieferketten und Verantwortlichkeiten sorgfältig analysieren, bevor sie Rollen verbindlich zuweisen bzw. übernehmen. Die Anforderungen der PPWR lassen sich nur durch eine enge Zusammenarbeit und eine klare Kommunikation entlang der gesamten Lieferkette wirksam erfüllen.



Was Wirtschaftsakteure jetzt konkret tun müssen

Die verbleibende Zeit bis zum 12. August 2026 ist kurz. Die folgenden Schritte sind zeitnah von jedem Unternehmen, das mit Verpackungen oder verpackten Produkten agiert – das dürften nahezu alle sein – umzusetzen:

1. Verpackungsportfolio und Lieferketten identifizieren

Zunächst ist eine systematische Bestandsaufnahme der eigenen Verpackungen erforderlich. Welche Produkte werden (z.B. unter eigenem Markennamen) vertrieben? Welche Verpackungen sind im Portfolio enthalten – Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Transportverpackungen?

Und: Handelt es sich tatsächlich um eine „Verpackung“ im Sinne der PPWR oder um bloßes Verpackungsmaterial? Diese Abgrenzung ist entscheidend und muss sorgfältig vorgenommen werden.

2. Rolle identifizieren – Teamwork entlang der Lieferkette

Die Identifikation der eigenen Rolle im Sinne der PPWR – als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber – ist ohne aktive Kommunikation mit den Lieferanten nicht möglich. Unternehmen sollten daher ihre Lieferantenbeziehungen aktiv nutzen und entsprechende Informationspflichten bereits jetzt integrieren.

3. Sofern Erzeuger: Konformitätserklärung und Verpackungskennzeichnung

Unternehmen, die als Erzeuger einzustufen sind, müssen eine Konformitätserklärung inkl. technischer Dokumentation erstellen. Die Leitlinien der EU-Kommission sehen ausdrücklich vor, dass Gruppierungen von Verpackungen in einer gemeinsamen Konformitätserklärung zulässig sind – das ermöglicht eine effizientere Bearbeitung größerer Portfolios. Wichtig ist auch: Inhaltlich muss die Konformitätserklärung derzeit vor allem Angaben zu den Stoffbeschränkungen enthalten (Schwermetalle und PFAS). Es empfiehlt sich daher, die Konformitätsprüfung und das Einholen von Lieferantenerklärungen zunächst auf diesen Punkt zu konzentrieren – denn weitere Anforderungen (etwa Rezyklateinsatz oder Recyclingfähigkeit) werden erst in Zukunft stufenweise verbindlich. Nur wer priorisiert vorgeht, schafft Compliance-Sicherheit für den Stichtag.

Daneben ist die Verpackungskennzeichnung zu beachten. Wichtig: Die Pflichten zur Erzeugerkennzeichnung und der Verpackungs-ID sind nicht zu verwechseln mit den harmonisierten Kennzeichnungsanforderungen nach Artikel 12 PPWR. Letztere beziehen sich auf spezifische Informationen für Verbraucher (z.B. Recycelbarkeit, Materialinformationen) und greifen erst zu einem späteren Zeitpunkt. Erzeugerkennzeichnung und Verpackungs-ID sind relevant für die Marktüberwachungsbehörde. Beide Regelungsstränge müssen sauber voneinander getrennt und jeweils eigenständig umgesetzt werden.

4. Verträge anpassen – insbesondere bei Importeuren

Besonders relevant ist die vertragliche Dimension für Unternehmen, die als Importeur im Sinne der PPWR tätig sind. Der Importeur ist der erste Adressat in der EU-Lieferkette, wenn der Erzeuger nach der PPWR im EU-Ausland sitzt. Der Importeur trägt dann Pflichten, die über reine Sorgfaltspflichten hinausgehen – einschließlich der Sicherstellung, dass das Konformitätsbewertungsverfahren vom Erzeuger durchgeführt wurde und die technische Dokumentation sowie die Konformitätserklärung vorliegen.

Kann der Importeur diese Unterlagen nicht vorhalten – etwa, weil der ausländische Erzeuger diese nicht liefert –, drohen auch ihm erhebliche Risiken. Es empfiehlt sich daher dringend, bestehende Lieferantenverträge mit ausländischen Partnern zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Informations-, Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten vertraglich zu verankern.

5. Umgang mit Lagerbeständen

Auch die Frage nach dem Umgang mit Lagerbeständen taucht in der Beratungspraxis immer wieder auf. Grundsätzlich gilt: Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 bereits in Verkehr gebracht worden sind, dürfen im Regelfall weiter abverkauft werden (Achtung: Packmaterial ist nicht Verpackung im Sinne der PPWR!). Maßgeblich ist, dass zum Stichtag nur noch PPWR-konforme Ware neu in Verkehr gebracht wird.

Ihre Ansprechpartner



Volker Herrmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Maria Najdenova
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-202
maria.najdenova@orka.law



Marieke Schwarz
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



Mandy Beck, LL.M. (Bristol)
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Sven Raabe
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 211 60035-288
sven.raabe@orka.law



Nicola Lübke, LL.M. (London)
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-204
nicola.luebke@orka.law

An aerial photograph of several runners on a dark asphalt road. The runners are spread out across the frame, moving towards the bottom. The road has white dashed lines. The text 'One Team. One Goal.' is overlaid on the left side of the image.

One Team.
One Goal.